



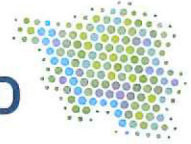
**Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement GmbH
DHfPG**

**Staatlich anerkannte Hochschule seit April 2008
mit unbefristeter staatlicher Anerkennung seit
Januar 2018.**

Saarbrücken, im Februar 2018

Für die Landesregierung

Annegret Kramp-Karrenbauer
Ministerpräsidentin



Unbefristete staatliche Anerkennung der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH (DHfPG) als Fachhochschule

Sehr geehrte Frau Rektorin,

mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird die staatliche Anerkennung der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH (DHfPG) unbefristet erteilt.

Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auf folgende

a) duale (praxisintegrierende) Bachelor-Studiengänge:

- Fitnesstraining (Bachelor of Arts)
- Ernährungsberatung (Bachelor of Arts)
- Gesundheitsmanagement (Bachelor of Arts)
- Fitnessökonomie (Bachelor of Arts)
- Sportökonomie (Bachelor of Arts)

b) Master-Studiengänge:

- Sport-/Gesundheitsmanagement (MBA - Master of Business Administration, weiterbildend)
- Sportökonomie (Master of Arts, konsekutiv)
- Prävention und Gesundheitsmanagement (Master of Arts, konsekutiv)

Die Akkreditierungen der Studiengänge durch die Akkreditierungsagentur AHPGS sind wie folgt befristet:

- Bachelor-Studiengänge Fitnesstraining, Ernährungsberatung und Gesundheitsmanagement bis zum 30. September 2018
- MBA-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement bis zum 30. September 2019



- Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie sowie Master-Studiengang Sportökonomie bis zum 30. September 2021
- Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement bis zum 30. September 2022
- Bachelor-Studiengang Sportökonomie bis zum 30. September 2024.

Neben der Zentrale in Saarbrücken hält die DHfPG Fernstudienzentren in Hamburg, Berlin, Leipzig, Köln, Frankfurt a.M., Stuttgart, München, Düsseldorf, Zürich (Schweiz) und Wien (Österreich) vor.

Nebenbestimmung:

Die Verlängerung der Akkreditierungen der Studiengänge ist rechtzeitig durch die DHfPG vorzulegen.

Der unbefristeten Anerkennung nach § 88 Absatz 4 Satz 5 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) in der Fassung vom 30. November 2016 liegt die erfolgreiche dritte Begutachtung (Institutionelle Reakkreditierung) durch den Wissenschaftsrat vom 20. Oktober 2017 (Drs. 6652-17) sowie die Prüfung der Voraussetzungen des § 88 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 und Absatz 4 Satz 3 SHSG zugrunde.

§ 88 Absatz 4 Satz 5 SHSG sieht vor, dass die staatliche Anerkennung nach der erfolgreichen Reakkreditierung auch unbefristet erfolgen kann. Die dritte Begutachtung (Institutionelle Reakkreditierung) der DHfPG durch den Wissenschaftsrat wurde am 20. Oktober 2017 erfolgreich abgeschlossen (Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Reakkreditierung der DHfPG, Drs. 6652-17). Weiterhin liegen die für eine staatliche Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nach § 88 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 und Absatz 4 Satz 3 SHSG vor. Aufgrund dessen und mit Blick auf den seit ihrer ersten staatlichen Anerkennung im Jahr 2008 stetig wachsenden Erfolg in wissenschaftlicher sowie in finanzieller Hinsicht wird vorliegend von der Möglichkeit der unbefristeten staatlichen Anerkennung der Hochschule nach § 88 Absatz 4 Satz 5 SHSG Gebrauch gemacht.

Die Auflagen aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrats vom 20. Oktober 2017 wurden fristgerecht erfüllt. Dies hat der Wissenschaftsrat mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 bestätigt. In dieser Konsequenz wurde auch der Reakkreditierungszeitraum von zunächst fünf Jahren ohne erneute Begutachtung auf zehn Jahre verlängert. Damit wird seitens des Wissenschaftsrats keine Notwendigkeit mehr gesehen, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen (Stellungnahme des Wissenschaftsrats vom 20. Oktober 2017, S. 19).

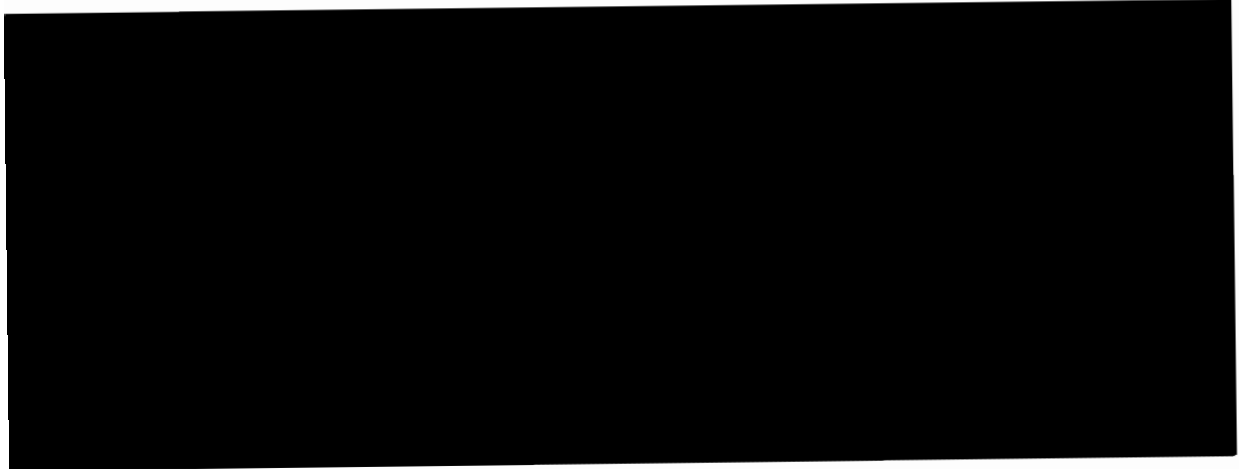
Von den vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlungen wurden bisher zwei (Übergangslösung Lizenzvertrag und Arbeitsvertrag mit Professoren) umgesetzt. Wie mit Anlage zu Ihrer E-Mail vom 3. November 2017 („Umsetzung der zentralen Empfehlungen

des Wissenschaftsrates“) dargelegt, werden die weiteren Empfehlungen des Wissenschaftsrats mittelfristig durch die DHfPG umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Susanne Reichrath



**Erweiterung der staatlichen Anerkennung vom 20.12.2017 um den konsekutiven Masterstudiengang „Fitnessökonomie“;
Antrag der DHfPG vom 07.06.2018**

Sehr geehrte Frau Rektorin;

die mit Bescheid vom 20.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 ausgesprochene unbefristete staatliche Anerkennung der DHfPG wird gemäß § 88 Abs. 5 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) um folgenden Masterstudiengang erweitert:

- Fitnessökonomie (Master of Arts, konsekutiv)

Die staatliche Anerkennung des vorgenannten Studiengangs erfolgt mit Wirkung zum 01.06.2018 (= Beginn des Sommersemesters 2018 der DHfPG) und wird in Übereinstimmung mit o.g. Bescheid unbefristet erteilt.

Der Studiengang wurde gemäß § 88 Abs. 4 Satz 3 SHSG am 15.05.2018 durch die Akkreditierungsagentur AHPGS bis zum 30.09.2023 akkreditiert.

Die um den o.g. Studiengang ergänzte Studienordnung und Prüfungsordnung der DHfPG (Beschluss des Senats vom 03.05.2018) wurde nach § 90 Abs. 3 SHSG angezeigt.

Die Nebenbestimmung aus dem Bescheid vom 20.12.2017, wonach die Verlängerung der Akkreditierungen der Studiengänge rechtzeitig durch die DHfPG vorzulegen ist, gilt auch für den o.g. Studiengang.



Rechtsbehelfsbelehrung

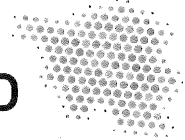
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Günther Kiefer



**Erweiterung der staatlichen Anerkennung der DHfPG um den dualen Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ mit den Schwerpunkten „Sport“ und „Gesundheit“;
Antrag der DHfPG vom 18.03.2020**

Sehr geehrte Frau Rektorin,

zum 01.07.2020 (Beginn des Wintersemesters an der DHfPG) wird aufgrund von § 88 Absatz 5 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) die mit Bescheid vom 20.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 ausgesprochene unbefristete staatliche Anerkennung der DHfPG, zuletzt geändert durch Bescheid vom 20.06.2018 um folgenden dualen Bachelorstudiengang erweitert:

- Sport-/Gesundheitsinformatik (Bachelor of Science, praxisintegrierend) mit den Schwerpunkten „Sport“ und „Gesundheit“.

Die staatliche Anerkennung des vorgenannten Studiengangs wird in Übereinstimmung mit o.g. Bescheiden unbefristet erteilt.

Der Studiengang wurde gemäß § 88 Abs. 4 Satz 3 SHSG am 13.02.2020 (auf Basis des Akkreditierungsvertrags zwischen DHfPG und AHPGS vom 27.11.2017) durch die Akkreditierungsagentur AHPGS bis zum 30.09.2025 akkreditiert.

Die um den o.g. Studiengang ergänzte Studienordnung und Prüfungsordnung sowie Grundordnung der DHfPG (jeweils Beschluss des Senats vom 06.05.2019) wurden nach § 90 Absatz 3 SHSG angezeigt.



Die Nebenbestimmung aus dem Bescheid vom 20.12.2017, wonach die Verlängerung der Akkreditierungen der Studiengänge rechtzeitig durch die DHfPG vorzulegen ist, gilt auch für den o.g. Studiengang.

Hinweis:

Sofern im Bachelorstudiengang „Sport-/Gesundheitsinformatik“ neben den Schwerpunkten „Sport“ und „Gesundheit“ ein weiterer Schwerpunkt eingeführt wird, bedarf dies als wesentliche Änderung des Studiengangs einer Anpassung der staatlichen Anerkennung nach § 88 Absatz 5 Satz 3 SHSG. Darüber hinaus bedarf diese Änderung einer Anzeige gegenüber dem Akkreditierer, die von ihm zu bestätigen und bei der Staatskanzlei vorzulegen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Günther Kiefer

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Am Stadtgraben 6-8 · 66111 Saarbrücken

**Erweiterung der staatlichen Anerkennung der DHfPG um den dualen (praxisintegrierenden) Bachelorstudiengang „Sport- und Bewegungstherapie“ sowie den konsekutiven Masterstudiengang „Sport- und Bewegungstherapie“;
Antrag der DHfPG vom 17.01.2023**

Sehr geehrter Herr Marx,

rückwirkend zum 01.01.2023 wird aufgrund von § 88 Absatz 5 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) die mit Bescheid vom 20.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 ausgesprochene unbefristete staatliche Anerkennung der DHfPG, zuletzt geändert durch Bescheid vom 17.04.2020 um folgende Studiengänge erweitert:

- Bachelorstudiengang Sport- und Bewegungstherapie (Bachelor of Arts, dual: praxisintegrierende Form)
- Masterstudiengang Sport- und Bewegungstherapie (Master of Arts, konsekutiv)

Die staatliche Anerkennung der vorgenannten Studiengänge wird in Übereinstimmung mit o.g. Bescheiden unbefristet erteilt. Der Studienstart des o.g. Bachelorstudiengangs erfolgte zum 01.01.2023. Der o.g. Masterstudiengang soll im Anschluss zum 01.06.2026 starten.

Die beiden Studiengänge wurden gemäß § 88 Absatz 4 Satz 3 SHSG am 06.12.2022 (auf Basis des Akkreditierungsvertrags zwischen DHfPG und AHPGS vom 28.11.2017) durch die Akkreditierungsagentur AHPGS befristet akkreditiert.

Die um die o.g. Studiengänge ergänzte Studienordnung und Prüfungsordnung sowie Grundordnung der DHfPG (jeweils Beschluss des Senats vom 22.12.2022) wurden nach § 90 Absatz 3 SHSG angezeigt.

Die Nebenbestimmung aus dem Bescheid vom 20.12.2017, wonach die Verlängerung der Akkreditierungen der Studiengänge rechtzeitig durch die DHfPG vorzulegen ist, gilt auch für die o.g. Studiengänge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Isabelle Germowitz
Leiterin Referat W/3